



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 140.454-2a/64 T

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1963, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 abgeändert wird (GBDO-Novelle 1963)

Zu Zl. 84 ex 1963  
vom 19.12.1963

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	7. FEB. 1964
Zl.:	24/1 Pr. Dr. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Feber 1964 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1963, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1963), gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Ohne einen Einspruch erheben zu wollen, darf zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß folgendes bemerkt werden:

1. Zu Art.I Z.4:

a) Nach ho. Auffassung kann der Aufnahmewerber, nicht aber sein Vorleben unbescholten sein. Die Fassung des § 5 Abs.1 lit.d (Art.I Z.4 des Gesetzesbeschlusses) ist deshalb verfehlt;

b) die im § 5 Abs.3 statuierte Kompetenz der Landesregierung zur Erteilung der Nachsicht von dem im Abs.1 lit.a angeführten Höchstalter wird mit dem vollen Wirksamwerden der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 den Bestimmungen des Art.118 Abs.3 Z.2 B.-VG. widersprechen.

2. Zu Art.I Z.10:

Im § 10 Abs.1 lit.a ff. wäre nach dem Wort "Dienstgeber" ein Beistrich einzufügen.

3. Zu Art.I Z.26:

Die Ausführungen in der Landtagsvorlage zu diesem Punkt sind unzureichend. Das dort erwähnte Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl.Nr.252, enthält nämlich nur jene Mindestsätze, die sich im Art.II lit.d des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses wiederfinden. Art.I Z. 26 des Gesetzesbeschlusses dagegen ent-

spricht der Regierungsvorlage 291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.

4. Zu Art.I Z.27:

Der Ausdruck "berücksichtigungswürdige Fälle" ist unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. die Erkenntnisse Slg. 3267 und 3360) ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der keine dem Art.18 B.-VG. entsprechende Grundlage für eine gesetzmäßige Vollziehung bietet.

5. Zu Art.V:

Am Beginn und am Ende dieses Artikels hätte das Anführungszeichen zu entfallen.

6. Feber 1964  
Für den Bundeskanzler:  
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kalshauer*